



- CO₂ Überwachungspläne- und Berichterstellung
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02

Die hier befindliche Übersicht über den EUA-Preis ist leider nur für die Bezahl-Abonnenten des Emissionsbriefes sichtbar; ebenso wie die „genebelten“ Stellen im Text

Emissionsbrief 02-2017

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 27.02.2017

EUA DEC17 01.01.2017 bis 24.02.2017

Quelle: ICE London

Deutliche Reduzierung der kostenlosen Zuteilung ab 2021 – Für Betreiber vereinfachtes Antragsverfahren in Sicht

Aus dem ENVI-Paket des Umweltausschusses des Europäischen Parlamentes (Emissionshändler.com® berichtete im Emissionsbrief 01-2017) ist nun am 15. Februar 2017 ein EP-Paket des Europäischen Parlaments geworden.

Das Europaparlaments (EP) hatte am 15. Februar in erster Lesung über die Änderungsanträge zum Vorschlag der EU-Kommission zur Weiterentwicklung des EU-Systems handelbarer Emissionsrechte (EU-ETS) abgestimmt. Vorangegangen waren monatelange harte Verhandlungen zwischen den Berichterstatern der verschiedenen Fraktionen über Kompromissmöglichkeiten.

Trotz des mit ganz großer Mehrheit von 53 zu 5 Stimmen bei 7 Enthaltungen im Umweltausschuss des EP (ENVI) bereits als Kompromiss angenommen Änderungs pakets fanden auch zu einzelnen Teilen dazu im Plenum des Parlaments noch Kampf abstimmungen statt. Die von Industrie-nahen Abgeordneten eingebrachten Änderungsanträge wurden

Mit diesem Änderungspaket des EP würde der bisherige Kommissionsvorschlag sofern dann noch der EU-Rat zustimmt. Der hat seine eigene Position wegen großer interner Meinungsverschiedenheiten festgelegt. Es werden noch harte Verhandlungen zunächst in Rat selbst und dann im dem EP erwartet. Es ist zwar dass letztlich alle Änderungen unverändert EU-Gesetz werden. Tendenziell gilt dabei aber, dass je größer die Mehrheit für die einzelne Änderung im EP war, umso größer die Chance auch Gesetz zu werden.

Bereits im Emissionsbrief 01-2017 berichtete Emissionshändler.com®, dass nicht nur eine deutliche Verknappung der Emissionsrechte insgesamt erfolgen wird sondern auch eine deutliche Reduzierung der kostenlosen Zuteilung an Hier nun kann man dem EP-Paket entnehmen

- dass es sogar zu einer völligen Einstellung der kostenlosen Emissionsrechte kommen könnte!

Hierzu führt Emissionshändler.com® weiter nachfolgend im Kapitel „Starke Reduzierung oder Einstellung der kostenlosen Zuteilung“ aus. Zuvor jedoch sollen zwei Punkte dargestellt werden, über die bereits berichtet wurde und die im EU-Parlament deutlich verändert wurden

Die deutliche Verknappung der Emissionsrechte insgesamt

Bereits die EU-Kommission hatte vorgeschlagen die jährlichen Emissionsrechte-Budgets mit einem höheren linearen Reduktionsfaktor als bis bisher mit 1,74%/a zu kürzen, nämlich ab 2021 mit 2,2% pro Jahr. Der ENVI-Vorschlag, diesen Faktor auf 2,4% pro Jahr zu erhöhen, wurde dann im Parlament in Kampf abstimmung relativ knapp Stimmen. Mit großer Mehrheit wurde ein Antrag der christdemokratischen EVP-Fraktion angenommen, diesen Faktor nun „laufend mit dem Ziel zu überprüfen, ihn bis frühestens 2024 auf 2,4% zu erhöhen“. Wie und mit welchen Kriterien diese Überprüfungen vorgenommen werden sollen, wurde angegeben.



Löschung von 800 Millionen EUA beschlossen

Entsprechend dem ENVI-Vorschlag folgte das Parlament der Empfehlung und legte fest, dass 800 Mio. EUA - die sich mindestens bis 2020 aus der laufenden Handelsperiode angesammelt hatten - aus der Marktstabilitätsreserve (MSR) zum 1.1.2021 zu löschen sind.

Damit werden diese wieder nicht dem System zur Verfügung gestellt, wie es eigentlich, im Laufe der 4. Verpflichtungsperiode (2021-2030) vorgesehen war. Diese Regelung wurde mit einer überraschend großen Mehrheit von 75% beschlossen.

Als einer der wichtigsten Ergänzungsanträge hierzu wurde auch beschlossen, dass die Regelungen zur MSR dahingehend zu ändern sind, dass der Prozentsatz bezüglich der Einstellungen in die Reserve für die Jahre 2017-2020 von 12% der im Umlauf befindlichen EUAs auf 24% verdoppelt wird. Dies bedeutet eine spürbare Verknappung der Emissionsrechte durch Kürzung von Auktionsmengen bereits in 2017. Des Weiteren soll erwogen werden, die [redacted] zu verdoppeln, bis das Marktgleichgewicht wiederhergestellt ist, d. h. auch das Wiedereinführen von zurückgehaltenen Zertifikaten in den Markt soll [redacted]. Dies wurde sogar mit einer 4/5-Mehrheit beschlossen.

Die starke Reduzierung oder Einstellung der kostenlosen Zuteilung

Auch wenn sich die Auswirkungen des nun von einem ENVI-Paket in ein EP-Pakete gewandelten Gesetzesvorhaben im Einzelnen noch immer nicht ganz genau darstellen lassen wird klar, dass die kostenlose Zuteilung von EUAs an ETS-Anlagen deutlich stärker reduziert und [redacted] wird als dies bereits die EU-Kommission vorgeschlagen hatte. Zudem ist deren völlige Abschaffung ab dem Jahre 2021 auch nicht mehr undenkbar!

Wie bereits im **Emissionsbrief 01-2017** angesprochen, wird im EP-Paket deutlich gemacht, dass die kostenlose Zuteilung nur noch „übergangsweise“ erfolgt. Bereits die Kommission formulierte, dass die Beibehaltung der kostenlosen Zuteilung zur Vermeidung des CL-Risikos „nur solange beibehalten wird, so lange [redacted]“.

[redacted] Das bedeutet, dass wenn sich diese Situation ändert, dies sowohl zu einer Reduzierung als auch zu einer völligen Einstellung der kostenlosen Zuteilung von EUAs führen kann.

Neu im EP-Paket ist nun aber, dass selbst wenn ein hohes CL-Risiko weiterhin bestehen bleiben sollte, trotzdem die kostenlose Zuteilung von EUAs völlig eingestellt werden könnte.

Infobox

Mögliche Varianten eines korrekten und rechtskonformen VET-Eintrages im März

Gemäß der seit dem 01.01.2013 geltenden EU-Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung EU/600 und 601/2102 vom Juni 2012 wird der CO₂-Jahresbericht durch zwei Verifizierer geprüft. Dies ist den allermeisten Betreibern nichts Neues. Jedoch ergeben sich im Ablauf des VET-Eintrages nicht nur mehrere Varianten, wie dieser erfolgreich abgeschlossen werden kann, sondern auch die Möglichkeit eines Missverständnisses, welches zu einer sofortigen Kontosperrung führt.

Sobald der Anlagenbetreiber oder ein von ihm beauftragter Berater den CO₂-Jahresbericht für seine Anlage fertig erstellt hat, übergibt er das Bearbeitungsrecht an diesem Bericht seinem Verifizierer. Mit diesem hat er zuvor – wie vermutlich auch in den Vorjahren – einen Vertrag geschlossen, der diese Prüfung fachlich und kaufmännisch regelt incl. Haftungsfragen.

In diesem Verifizierungsvertrag wird nunmehr auch geregelt, dass die [redacted]

[redacted] gemäß den gesetzlichen Vorschriften nun auch durch einen zweiten Verifizierer gegengeprüft werden. Dieser zweite Prüfer (ggf. auch weitere Prüfer) hat neben dem ersten Prüfer einen Prüfzugang zum Registerkonto des Betreibers, wie auch im Registerkonto im Menüpunkt Prüfstelle/Verifier erkennbar ist. Der Prüfzugang eines Verifizierers beinhaltet auch, dass dieser Eintragungen in der VET-Tabelle (Verified Emission Table) vornehmen bzw. bestätigen kann.

Nunmehr ergeben sich im folgenden Ablauf mehrere Varianten, um einen VET Eintrag erfolgreich bis zum 31. März eines Jahres abzuschließen:

1. Verifizierer 1 trägt die Menge der Emissionen ein (laut Jahresbericht) und ein Kontobevollmächtigter des Betreibers bestätigt dies
2. Verifizierer 2 trägt die Menge der Emissionen ein (laut Jahresbericht) und ein Kontobevollmächtigter des Betreibers bestätigt dies
3. Verifizierer 1 [redacted] und Verifizierer 2 bestätigt dies
4. Kontobevollmächtigter des Betreibers trägt die Menge der Emissionen ein (laut Jahresbericht) und Verifizierer 1 bestätigt dies
5. Kontobevollmächtigter des Betreibers trägt die Menge der Emissionen ein (laut Jahresbericht) und Verifizierer 2 bestätigt dies

Aus den 5 aufgezählten Möglichkeiten für einen erfolgreichen VET-Eintrag ergibt sich jedoch auch, dass es durch Missverständnisse zu der Situation kommen kann, dass der Betreiber oder die Prüfstelle der Verifizierer in dem Glauben ist, dass jeweils die andere Partei mit dem Prozess des Eintrages/ der Bestätigung beginnt. Diese Situation kann umso eher eintreten, wenn diese Reihenfolge „wer, was, wann macht“ nicht im Verifizierungsvertrag geregelt ist und wer für was die Haftung hat.

Die Folge kann dann auch sein, dass der VET-Eintrag bzw. dessen Bestätigung nicht bis zum 31. März erfolgt und dadurch dann **eine automatische Kontosperrung eingeleitet wird**, welche dem Betreiber in der Folge größere Schwierigkeiten bereiten dürfte.



Die Kommission wird nämlich verpflichtet, in einem Bericht die Entwicklung von Klimaschutzmaßnahmen in Drittstaaten und Regionen neu zu bewerten.

Wenn diese dann zu dem Schluss kommt, dass weiterhin ein hohes CL-Risiko besteht, soll sie einen Legislativvorschlag zur Einführung einer

_____ vorlegen, der im vollen Einklang mit den WTO-Regeln stehen soll und auf einer Machbarkeitsstudie beruhen muss.

Diese Machbarkeitsstudie ist schon dann in die Wege zu leiten, wenn die Änderung der Richtlinie zum EU-ETS im EU-Amtsblatt veröffentlicht wird. Diese Regelung soll die Importeure von Produkten, die von den CL-Sektoren/Untersektoren hergestellt werden, einbeziehen. Dieser Auftrag an die Kommission wurde auf Antrag der EVP-Fraktion mit sehr großer Mehrheit von 83% zu 16% in der Abstimmung beschlossen.

ENVI-Antrag zur Einführung eines „import inclusion scheme“ gescheitert

Bei der Abstimmung 5. Februar 2017 im Europäischen Parlament war der im ENVI-Paket enthaltene Antrag zur definitiven Einführung eines „import inclusion scheme“ für die CL-gefährdeten Sektoren/Untersektoren mit einer Handelsintensität von weniger als 10 % (Zement, Kalk, Ziegel und Fliesen), mit dem diese Sektoren keinerlei kostenlose EUA-Zuteilung mehr erhalten hätten, mit einer 2/3-Mehrheit abgelehnt worden. Die Ablehnung des ENVI-Antrages wird derzeit von den betroffenen Industrieverbänden als Sieg gefeiert.

Diese noch frohlockenden Verbände übersehen aber wahrscheinlich dabei, dass der nun beschlossene Antrag

_____ eine Machbarkeitsstudie vorschreibt.

Konkret übersehen wird dabei, dass WTO-Vereinbarkeit und Machbarkeitsstudie von anderer Seite bereits positiv bewertet wurden. Hier hatte z. B. der

_____ oder auch die Boston Consulting Group im Auftrag des europäischen Industriezementverbandes Cembureau im Ergebnis gezeigt, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Damit dürfte die Kommission zu einem gleichen Ergebnis kommen, womit diese Entscheidung nicht aufgehoben sondern nur aufgeschoben ist.

Klar ist dann auch, dass ein solches Regime dann nicht nur die Importeure sondern auch die Exporteure der CL-gefährdeten Produkte einbeziehen wird. Und es wird richtigerweise und fairerweise alle Sektoren und Untersektoren betreffen. Dies bedeutet, dass in einem solchen Falle

- **kostenlose EUAs sowieso nur noch die Exporteure der Produkte dieser Sektoren und Untersektoren erhalten und keine der CL-gefährdete Anlage in einem entsprechenden Sektor/Untersektor mehr**

Davon ausgehend, dass also nach Vorlage des entsprechenden Kommissionsberichtes die Entscheidung zur Einführung eines solchen Regimes als völlig richtig erscheint, _____

Das Antragsverfahren für eine kostenlose Zuteilung

Viele Betreiber in Europa fragen sich zurzeit nicht nur, wieviel kostenlose Zuteilung es ab 2021 noch für sie gibt sondern auch, wann und in welcher Art ein entsprechendes Zuteilungsverfahren beginnen wird.

Nach Analyse der umfangreichen EP-Beschlüsse und der Art der voraussichtlichen Verteilung der Zertifikate wird allmählich klar, dass

- **Anlagenbetreiber in Deutschland _____ ein gesondertes Antragsverfahren _____ da alle erforderlichen Daten zur Festlegung der konkreten Zuteilungen mit den jährlichen Mitteilungen zum Betrieb und den Emissionsberichten der DEHSt bereits vorliegen!**

Die DEHSt könnte daher die Zuteilungen auch ganz einfach „von Amtswegen“ berechnen und der Kommission zur Genehmigung vorlegen. Wahrscheinlicher ist aber, dass aus formalrechtlichen Gründen doch ein Antrag von den zu einer kostenlosen Zuteilung berechtigten ETS-Anlagenbetreibern gestellt werden könnte (der Antrag ist ja freiwillig). Dieser könnte dann aber sehr vereinfacht werden und im Regelfall lediglich in einer Bestätigung der bereits mitgeteilten Daten bestehen. Nur wenn aus irgendwelchen Gründen von diesen bereits bekannten Daten abgewichen werden soll, wären detailliertere Angaben zu machen und zu begründen.

Dies bedeutet, dass nur diese Daten dann von einer Prüfstelle zu verifizieren wären und von der DEHSt ggfs. noch einmal gegengeprüft würden. Wie es im Detail auch immer geregelt wird, in jedem Fall dürfte der erforderliche Aufwand gegenüber dem letzten Zuteilungsverfahren _____ Das

bedeutet übrigens auch einen _____ Beratungs- und Verifizierungsbedarf. Zudem sollte nicht vergessen werden, dass auch nur noch ein kleinerer Anteil von Anlagenbetreibern überhaupt ein Anrecht hat, diesen Antrag zu stellen. Bei Betrachtung



der Regeln für eine kostenlose Zuteilung wird nämlich klar, dass nur **CL-Anlagen** überhaupt dafür in Frage kommen. Demzufolge sollten die Regeln für diese beiden Gruppen näher betrachtet werden.

Wer erhält ab 2021 eine kostenlose Zuteilung?

Eine kostenlose Zuteilung erhalten nach dem Stand vom 15.02.2017 grundsätzlich nur noch:

- ein Teil der bisherigen Carbon-Leakage-gefährdeten Anlagen (CL-Anlagen)
- Fernwärmeerzeugungsanlagen

Wie sich eine **CL-Anlage** nach den neuen Vorstellungen definiert, damit sie wenigstens eine teilweise kostenlose Zuteilung bekommt, wurde bereits im **Emissionsbrief 01-2017** detailliert aufgeführt, inklusive der neuen Regelungen zur sogenannten Handelsintensität und der jetzt möglichen Einstufung von Teilen von Untersektoren als CL-Gefährdung. Erwähnenswert an dieser Stelle noch einmal ist die Einschätzung der Kommission, dass sich der Kreis der CL-gefährdeten Sektoren/Untersektoren von rund 90 auf knapp 50 reduzieren wird. Demzufolge fast eine Halbierung der bisherigen NACE-Codes, die übrigens zum **ENVI-Paket** bekannt gegeben werden (siehe auch Seite **116** des ENVI-Paketes).

Auch die **Jahresproduktionsmenge** als Faktor für die Berechnung der kostenlosen Zuteilungsmenge wurde im letzten Emissionsbrief behandelt.

Damit kann noch einmal wiederholt werden,

- das sich die kostenlose Zuteilung für CL-Anlagen aus der Jahresproduktionsmenge x des **Produkt-Benchmarks** berechnet

Allerdings sollten sich Empfänger von kostenlosen Zuteilungen auch nicht zu sicher fühlen, sich in einen sicheren Hafen gerettet zu haben. Schon lauert eine weitere Regel, die resultierend aus dem **116. Änderungsantrag** in der EP-Beratung beschlossen wurde: „Ab 2021 gewährleisten die Mitgliedstaaten zudem, dass in jedem Kalenderjahr jeder Betreiber seine Produktionstätigkeit meldet, damit die Zuteilung im Einklang mit Artikel 10a Absatz 7 angepasst werden kann.“ Was nichts weiter bedeutet, als das einem die hart erkämpften kostenlosen Zertifikate doch wieder schneller abhandenkommen könnten, als man denkt.

Die Produkt-Benchmarks

Die derzeitigen Produkt-Benchmarks werden zur Berücksichtigung des zwischenzeitlichen Effizienzfortschritts der 10%-effizientesten Anlagen ebenfalls getrennt für **CL-Anlagen** angepasst. Das EP-

Paket regelt nun, dass diese Anpassung nicht pauschal mit 1%/Jahr erfolgt, sondern für jede Benchmark einzeln wie folgt ermittelt wird:

Für die erste Teilperiode erfolgt die Anpassung auf Basis der verifizierten Emissions- und Produktionsdaten der Jahre 20

Die sich daraus ergebenden Produkt-Benchmarks werden mit den derzeitigen verglichen und von der Kommission die jährlichen Reduktionsraten in %/Jahr berechnet.

Infobox

Der VET-Eintrag für die drei verschiedenen Emissionen CO₂, N₂O und PFC

Anlagenbetreiber, die im ihren Emissionsbericht erstellt haben, um diesen ihrem Verifizierer zur Prüfung zu übergeben, sollten sich besonders für die pdf-Version des Berichtes interessieren, die eine Besonderheit enthält. Meist auf Seite 8 unter der Überschrift Zusammenfassung der Treibhausgasemissionen (eventuell auch Seite 7 oder 9) finden sich nunmehr neben den CO₂-Emissionen auch die Emissionen der Anlage zu N₂O (Distickstoffoxyd /Stickoxyd/Lachgas) und PFC (Abkürzung für per- und polyfluorierte Chemikalien).

Da in den meisten der emissionshandelspflichtigen Anlagen diese Emissionen nicht vorkommen, sind diese in der pdf-Version des Jahresberichtes in der Zusammenfassung der Treibhausgasemissionen nicht aufgeführt, d. h. das jeweils entsprechende leere Feld ist nicht ausgefüllt. Man sollte meinen, dass die Formularsoftware in der Lage sein sollte, eine „Null“ in das Feld einzutragen, dies ist jedoch nicht der Fall.

Anlagenbetreiber (die keine solchen Emissionen haben), die diesem Umstand nun keine weitere Bedeutung beimessen, werden sich jedoch stark wundern, dass diese N₂O und PFC Emissionen jedoch

ebenfalls eingetragen werden müssen.

Der Betreiber ist gut beraten, die N₂O und PFC Emissionen – sofern im Bericht auch nicht vorhanden – mit „0“ einzutragen statt sie „nicht“ einzutragen, damit das System die gesamten Emissionen (und hier vor allem die CO₂-Emissionen) auch erfolgreich registrieren kann.

In jedem Falle ist es erforderlich, eine Bestätigung des Eintrages zu bekommen sowie eine Aufgabennummer.

In der Bestätigung ist dann auch zu ersehen, dass neben den bekannten CO₂-Emissionen die N₂O und die PFC Emissionen auch mit „0“ eingetragen sind.

Lieber Leser des DE-Emissionsbriefes!

Dies hier ist die kostenlose, dafür aber nur teilweise lesbare Variante des Emissionsbriefes.

Informationen und Bestellmöglichkeiten zur kostenpflichtigen Vollversion erhalten Sie [hier](http://www.emissionshaendler.com) bzw. auf www.emissionshaendler.com



Diese Prozentsätze werden dann auf jedes Jahr zwischen 2008 und [redacted] angewendet und damit der einheitliche Benchmark-Wert für die Jahre [redacted] 2025 bestimmt. Ist die sich ergebene jährliche Prozentrate aber niedriger als 0,25% wird der Benchmark mit diesem Wert (Mindestwert) angepasst, ist sie größer als [redacted] % mit diesem Wert (Maximalwert).

Für die zweite Teilperiode erfolgt die Anpassung entsprechend auf Basis der verifizierten Emissions- und Produktionsdaten der Jahre 2021-2022 und einer Anwendung der jährlichen Prozentrate auf die Jahre zwischen [redacted] und 2028.

Daraus berechnen sich Kürzungen der derzeitigen Benchmarks für die erste Teilperiode von mindestens [redacted] % und von maximal 23,37% sowie für die zweite Teilperiode von mindestens [redacted] % und maximal 29,75%.

Der einheitliche, sektorenübergreifender Korrekturfaktor

Um die Notwendigkeit eines einheitlichen sektorenübergreifenden Korrekturfaktors zu vermeiden, hat die Kommission vorgeschlagen, für den Fall, dass die zur kostenlosen Zuteilung von EUAs bereitgehaltene EUA-Menge in einem Jahr nicht ausreicht und auch mit geringeren Zuteilungen in Vorjahren nicht gedeckt werden kann, ein entsprechend notwendiger Transfer von EUAs aus den zur Versteigerung vorgesehenen EUA-Mengen der Mitgliedsstaaten vorgenommen wird. Das EP-Paket gibt nun vor, dass solche Transfers maximal [redacted] %-Punkte der insgesamt in der Periode 2021-2030 zur Versteigerung durch die Mitgliedsstaaten vorgesehene Menge (57% der Gesamtmenge) betragen darf. Wenn auch dies nicht ausreichen sollte, sollen die Zuteilungen zwar mit einem notwendigen ESK-Faktor gekürzt werden, aber nur in Sektoren mit einer Handelsintensität von unter [redacted] % oder einer Emissionsintensität von unter [redacted] kg CO_{2-äq}/EURO Bruttowertschöpfung).

Die kostenlose Zuteilung für Fernwärmeerzeugungsanlagen

Nachdem das ENVI-Paket [redacted] durch das EU-Parlament gegangen ist und damit zum EP-Paket geworden ist, sind die Regeln für die Fernwärmeerzeugungsanlagen klar.

Die Zuteilung beträgt 30% der EUA-Menge, die nach den Zuteilungsregeln [redacted] -Anlagen berechnet würde, d.h.

- **Kostenlose Zuteilung = Wärme-Benchmarks x Jahresproduktionsmenge x 30%**

Für die Bestimmung des Wärme-Benchmark und die Produktionsmenge sowie deren Anpassungen gelten

dieselben Regeln, wie bei [redacted]

Die entsprechende Abstimmung im EU-Parlament für die Sonderregelung im Fernwärmesektor wurde ohne Stimmauszählung, also mit großer Mehrheit beschlossen.

Ursprünglich hatten die (Haupt-)Berichtersteller sowohl von Umwelt- wie auch dem Industriausschuss des EU-Parlaments generell für Nicht-CL-ETS-Anlagen (wozu ja auch [redacted] gehört) ab 2021 keinerlei kostenlose Zuteilung von EUAs mehr vorgesehen. Dies war ein völlig logischer Schluss, denn warum sollten Anlagen, die gar keinem CL-Risiko ausgesetzt sind und die EUA-Kosten völlig problemlos in ihre Produkte einpreisen können, eine Zuteilung kostenlos erhalten?

Jedoch argumentierten mehrere Abgeordnete aus osteuropäischen Staaten mit befürchteten problematischen soziale Auswirkungen auf ärmere Bevölkerungsschichten für eine Ausnahme für den Fernwärmesektor, der dann auch so zugestimmt wurde, obwohl dies eine [redacted] Regelung ist.

Sonstige Neuerungen für die kommende Handelsperiode für Anlagen mit geringen Emissionen

Die nachfolgend erläuterten sonstigen Neuerungen sind durch die Europaparlamentarier alle entweder „en bloc“ oder ohne eine Stimmauszählung beschlossen worden, d. h. also mit großer Mehrheit beschlossen worden. Somit kann als fast sicher gelten, dass diese Regelungen dann auch im endgültigen Gesetz [redacted]

Erweiterung und Einschränkung der Ausstiegsoption für Kleinemittenten

Die bisherige Option der Mitgliedsstaaten, kleine Emittenten aus dem ETS ausschließen zu können, wird durch die neuen Regelungen des EP-Paketes einerseits erweitert und andererseits beschränkt.

- **Eine Erweiterung** besteht darin, dass der Schwellenwert von 25.000 t CO_{2-äq}/a auf [redacted] t CO_{2-äq}/a [redacted] wird und das bei Verbrennungs-tätigkeiten die bisherige Begrenzung der Feuerungswärmeleistung auf weniger als 35 MW_{FWL} ersatzlos aufgehoben wird. Der Schwellenwert muss dabei unverändert in jedem [redacted] dem Ausschluss vorangegangen Jahren unterschritten worden sein.
- **Eine Verschärfung**, bzw. Einschränkung erfolgt aber gleichzeitig dadurch, dass dies nur noch für ETS-Anlagen gilt, die von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der



Kommission 2003/361/EG vom 6.5.2003 betrieben werden.

In dieser Empfehlung sind KMU definiert als Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 10 Mio. Euro beläuft. Außerdem müssen die betroffenen ETS-Anlagenbetreiber vorher nicht nur die Mitgliedsstaaten konsultieren, sondern diese müssen dem Ausschluss auch noch zustimmen.

Weiterhin und unverändert müssen diesen Anlagen durch die jeweiligen Mitgliedsstaaten aber „Maßnahmen“ vorgegeben werden, mit denen ein „gleichwertiger Beitrag zur Emissionsminderung“ erreicht wird. Die Mitgliedsstaaten müssen zusätzlich der Kommission dabei auch mitteilen, „wie erreicht werden soll, dass diese Maßnahmen nicht zu höheren Befolgungskosten für diese Anlagen führen“. Da wegen dieser „Maßnahmen“ die ggf. betroffenen Anlagen aber keinen ökonomischen Vorteil durch einen Ausschluss hätten, ist von dieser Option – zumindest in Deutschland - weitestgehend keinen Gebrauch gemacht worden.

Dies wird sich nach Meinung von Emissionshändler.com® auch nicht weiter ändern, trotzdem die Mitgliedsstaaten nunmehr auch vereinfachte Maßnahmen zur Überwachung, Berichterstattung und Prüfung in Anlagen nicht nur auf Ersuchen des Anlagenbetreibers sogar „zulassen müssen“. Dies im Übrigen sogar für Anlagen, die durchschnittlich unter 1 t CO₂-äq/a (bezogen auf die Jahre 2008-2010!) emittieren.

Denn worin könnten diese Vereinfachungen bestehen, da ja dennoch weiterhin jährlich geprüft und verifiziert werden muss, ob dieser Schwellenwert überhaupt noch eingehalten wird.

Besondere Ausstiegsoption für Kleinst-Emittenten ohne „vergleichbare Maßnahmen“

Völlig neu ist die Regel der vom ENVI vorgeschlagenen und vom EP bestätigten Ausstiegsoption für Kleinst-Emittenten. Damit sind solche ETS-Anlagen gemeint, die nicht nur durchschnittlich sondern in jedem der drei vorangegangenen Jahren weniger als 1 t CO₂-äq. emittiert und der zuständigen nationalen Behörde gemeldet haben. Denn diesen Anlagen müssen keine „gleichwertigen Maßnahmen“ mehr vom Mitgliedsstaat vorgegeben werden. Andererseits müssen hier aber die Mitgliedsstaaten wieder die Anlagenbetreiber nur konsultieren und können (müssen aber nicht) die Anlage vom ETS ausschließen. Und auch hier muss natürlich überwacht werden, ob nach Ausschluss diese Schwelle

weiterhin eingehalten wird. Andernfalls wird die Anlage sofort wieder in das EU-ETS einbezogen.

Für einige wenige ETS-Anlagen könnte diese Option aber sein. Die Bedingung, dass der Anlagenbetreiber ein

Die Änderung der Berechnung der 20 MWF_{WL}-Schwelle

Das aktuelle EP-Paket ändert den Anhang I der Richtlinie dahingehend, dass bei der Berechnung der Gesamtfeuerungswärmeleistung einer Anlage zukünftig eine etwas andere Berechnung bezüglich von eventuell vorhandenen Reserveaggregaten erfolgt.

Diese werden in Zukunft in eine Addition einer Feuerungswärmeleistung einberechnet, wenn diese

- **„Reserve- und Ersatzeinheiten, die ausschließlich der Erzeugung von Strom für den Verbrauch vor Ort im Fall eines Stromausfalls dienen“.**

Dies könnte bei einigen Anlagen, die nur knapp über der 20 MWF_{WL}-Schwelle liegen, tatsächlich dazu führen, dass sie den Absprung aus dem Emissionshandel schaffen könnten.

Infobox Der externe Bevollmächtigte und das CO₂ Know-how

Ein externer Berater und Bevollmächtigter wie Emissionshändler.com® kann Unternehmen bei der Entlastung seiner Kontobevollmächtigten unterstützen und kann diese in der Folge zu allen wesentlichen technischen und administrativen Aufgaben im Konto beraten.

Hierbei kann Emissionshändler.com® als externer 3. Bevollmächtigter auf Wunsch auch alle Tätigkeiten im Registerkonto selbst übernehmen sowie die Neuerungen der Gesetzgebung überwachen und auf die jährlichen ToDos und Fristen hinweisen.

*Insofern ist Emissionshändler.com® auch ein Wissensträger und ein „CO₂-Know-how-Backup“ für die Geschäftsleitung des Unternehmens sowie ein praktischer Ratgeber für die bisherigen Kontobevollmächtigten. Alle Leistungen sind enthalten im **CO₂-Konto-Paket**.*



Die technische Einsetzung eines externen Bevollmächtigten von Emissionshändler.com® kann innerhalb 15-20 Tagen erfolgen (und damit vor Ende April 2017) sofern ein entsprechender Antrag bis zum 05.04.2017 gestellt wird. Ein entsprechender Antrag und weitere Informationen sind bei Emissionshändler.com® auf Anfrage verfügbar. Freecall 0800-590 600 02.



Erleichterung MRV für

Die Kommission soll nach den Vorgaben des EP-Paketes (im Rahmen einer aus anderen Gründen zum 31.12.2018 zu erfolgenden Anpassung) für die MRV-Verordnung auch vereinfachte Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfverfahren für

festlegen. Näheres über die Art der Vereinfachung ist aber zurzeit noch nicht bekannt.

Möglicherweise unabsichtlich ist hier aber der nicht ganz identisch wie bei der o. a. Ausstiegsoption definiert. Zwar beträgt auch hier die Emissionsschwelle t CO₂-äq./a und es gilt die Bedingung, dass die Anlage von einem KMU betrieben werden muss, die Emissionsschwelle wird aber hier berechnet als Durchschnitt der verifizierten Emissionen in der Periode, die der laufenden Periode voranging. Steht dieser Durchschnittswert nicht zur Verfügung oder ist nicht mehr wegen Änderungen der Anlagengrenzen oder der Betriebsbedingungen anwendbar, ist auf die erwarteten jährlichen Emissionen in den folgenden 5 Jahren abzustellen.

Ob die so zustande kommenden Vereinfachungen mehr als homöopathisch sein werden, bleibt abzuwarten.

Ausblick auf weitere wichtige Aspekte des EP-Paketes für Anlagenbetreiber

Im Mitte März folgenden **Emissionsbrief 03-2017** wird weiter über letzte Korrekturen am vorliegenden EP-Paket berichtet und ausgeführt werden, zu neuen, zusätzliche Mitteilungspflichten, zu Zugangsverbesserungen zu Versteigerungen, insbesondere für KMU und der Abgabepflicht für Emissionen mit CCU-Technologien

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder

ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Lieber Leser des DE-Emissionsbriefes!
Dies hier ist die kostenlose, dafür aber nur teilweise lesbare Variante des Emissionsbriefes.
Informationen und Bestellmöglichkeiten zur kostenpflichtigen Vollversion erhalten Sie hier bzw. auf www.emissionshaendler.com

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de



Herzliche Emissionsgrüße
Ihr Michael Kroehnert